

**Informationsveranstaltung der
ÄRZTEKAMMER MECKLENBURG – VORPOMMERN
zur Ärztlichen Weiterbildung**

am 16. Januar 2012 um 17.00 Uhr im Hörsaal Süd
im Neubau des Universitätsklinikums Greifswald

Gedächtnisprotokoll von Professor Dr. Mathias Freund

Bei der Veranstaltung waren etwa 150 Teilnehmer anwesend. Von Seiten der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern nahmen wie angekündigt teil:

Herr Dr. med. Andreas Crusius,
Präsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Herr Dr. med. Fred Ruhnau
Vorsitzender des Weiterbildungsausschusses der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Herr Dr. med. Andreas Gibb
Vizepräsident der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Herr Dr. med. Winrich Mothes
Vorstand der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Frau Ulrike Büttner
Referatsleiterin Weiterbildung
Frank Th. Loebbert
Referatsleiter Recht

Wortbeiträge zur Frage der Weiterbildung wurden von Seiten der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ausschließlich von Herrn Dr. Crusius gehalten.

Zu Beginn der Veranstaltung erfolgte eine kurze Begrüßung durch den Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums Greifswald Herrn Professor Zygmunt.

Danach ergriff Herr Dr. Crusius das Wort. Dr. Crusius betonte, dass die Veranstaltung zur Weiterbildung eine spezifisch Greifswalder Veranstaltung sei. Von daher habe man auch nicht in Rostock zu der Veranstaltung eingeladen. Es werde eine weitere Veranstaltung auch in Rostock abgehalten werden, um die dortigen Fragen zu klären.

In der Folge geht Herr Dr. Crusius auf die Weiterbildung im Allgemeinen anhand einer PowerPoint Präsentation ein. Die Weiterbildung wird durch die Regelungen des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Weiterbildungsordnung Mecklenburg-Vorpommern festgelegt. Dr. Crusius betont, dass die Ärztekammer die Verantwortung für die Qualität der ärztlichen Versorgung der Bevölkerung hat.

Herr Dr. Crusius geht auf die Frage der Weiterbildung und der ärztlichen Tätigkeit in der medizinischen Versorgung ein. Er führt aus: *„In den Altbundesländern hat man gesagt, dass die Weiterbildung ein Nebenprodukt der ärztlichen Tätigkeit ist. Dies stimmt nur zum Teil.“* Nach der Weiterbildungsordnung muss ein Weiterbildungsabschnitt mindestens sechs Monate an einer Weiterbildungsstätte betragen. Es sei denn, es würden sich zum Beispiel drei Kliniken für Innere Medizin zu einem Verbundvertrag zusammenschließen. Dann könnten die Weiterbildungszeiten auch auf 3 oder 4 Monate verkürzt werden. Eine weitere Voraussetzung für die Weiterbildung sei eine ausreichende Anzahl von Obduktionen. Die Vorgabe sei, dass 30% der Verstorbenen obduziert werden müssen. Man habe in Mecklenburg-Vorpommern ein sehr modernes Obduktionsgesetz. Laut Obduktionsgesetz müssen die Angehörigen einer Obduktion widersprechen. Dies sei nicht so bekannt.

Dr. Crusius führt aus, dass das Klinikum Greifswald im Sinne der Verbundweiterbildung (§6 Abs. 2 WBO) vorbildlich sei. Es existieren Verträge mit sechs Kliniken. In der Praxis würde das allerdings nicht so gelebt. Er kritisiert, dass im Standardarbeitsvertrag des Universitätsklinikums Greifswald die Weiterbildung in §4 der Nebenabrede geregelt sei. Der Arbeitsvertrag sage aus, dass die Ärzte hauptberuflich Wissenschaft machen müssten. Weiterbildung sei jedoch keine Nebentätigkeit, dies müsse geändert werden. Demgegenüber sei die Regelung in Rostock besser, da hier die Weiterbildung Gegenstand des Arbeitsvertrages sei und auch die Befristung der Arbeitsverträge über die Facharztweiterbildung begründet sei.

Er geht auf die Regelungen des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Zulassung der Professoren zur Weiterbildung ein (nach dem Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sind die in den „*Einrichtungen der Hochschulmedizin an den Standorten Greifswald und Rostock sowie deren jeweilige organisatorische Grundeinheiten oder weitere dort zugelassenen Einrichtungen der medizinischen oder veterinärmedizinischen Versorgung ... tätigen hauptberuflichen Professoren und Professorinnen für das jeweilige Fachgebiet oder Teilfachgebiet*“ per Gesetz zur Weiterbildung zugelassen). Dr. Crusius betont, dass in der Begründung des Gesetzes stünde, dass ein Rotationsplan einzureichen sei. In diesem Sinne stellt Dr. Crusius einen optimalen Rotationsplan aus dem Universitätsklinikum Rostock vor. Die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin sieht hier 12 fest geplante Rotationspositionen vor. (Später wird im Rahmen der Diskussion darauf hingewiesen, dass durch Herrn Professor Schuff-Werner in Rostock 15 Stellen für die Weiterbildung in Allgemeinmedizin geschaffen worden seien.)

Dr. Crusius geht darauf ein, dass die Weiterbildungsmöglichkeit und entsprechenden Weiterbildungsbefugnisse nach alter Weiterbildungsordnung 1996 nur noch für die Ärzte gültig ist, die vor Juni 2005 mit ihrer Weiterbildung begonnen haben. Diese Übergangsbestimmung endet 2012. Es könne aber Ausnahmen geben: zum Beispiel wenn ein Kind geboren wäre oder ein Forschungsaufenthalt im Ausland vorgelegen hat. In solchen Fällen könne ein Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung an die Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern gestellt werden.

Dr. Crusius geht auf die fachliche und persönliche Eignung der Weiterbildungsberechtigten zur Weiterbildung ein. Eine fehlende Eignung würde zum Beispiel durch eine strafrechtliche Verurteilung oder berufsrechtliche Verurteilung bedingt. Er kritisiert, dass diese Dinge bei der Formulierung des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern nicht beachtet worden seien.

Dr. Crusius weist darauf hin, dass nicht nur die Chefärzte an den Universitätskliniken eine Weiterbildungsermächtigung haben können. Auch langjährig tätige und erfahrene Fachärzte können einen Antrag auf Weiterbildungsermächtigung stellen. Hier sei jedoch zu beachten, dass in diesem Falle die Zulassung der Weiterbildungsstätte per Gesetz nicht gelte.

Dr. Crusius stellt an das Auditorium die Frage, wer von den Anwesenden bei Eintritt in die Weiterbildung ein Curriculum bekommen habe. Praktisch niemand meldet sich. Dr. Crusius weist darauf hin, dass jährliche Gespräche zum Stand der Weiterbildung stattfinden müssen. Er verzichtet auf die Frage, wer von den Anwesenden ein solches Gespräch hatte.

Dr. Crusius geht auf das Zeugnis über die Weiterbildung ein. Das Zeugnis müsse eine detaillierte Darlegung der erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten mit Stellungnahme zur fachlichen Eignung des Kandidaten enthalten. Man sollte dabei nicht punktförmig die Zahlen des Weiterbildungskatalogs nehmen. Man könne aufrechnen, wenn zum Beispiel hier einmal die Zahlen höher seien oder dort niedriger. Es handele sich beim Weiterbildungszeugnis auch um kein Arbeitszeugnis. Es dürften keine Pauschalaussagen getroffen werden. Es dürfe sich auch um keine Abschrift der Weiterbildungsordnung handeln.

Dr. Crusius betont, dass der Weiterbildungsassistent einen Rechtsanspruch auf die Weiterbildung in der Mindestzeit habe. Bei einer Weiterbildung im Verbund müsse sichergestellt werden, dass die Inhalte der Weiterbildungsordnung in der dort vorgesehenen Mindestzeit vermittelt werden. Besteht eine Weiterbildungsbefugnis in vollem Umfang, dann müsste dies in gleicher Weise durch die entsprechende Institution gewährleistet werden.

Dr. Crusius macht Ausführungen zum Weiterbildungs-Logbuch. Er sagt, dass das Logbuch nicht optimal sei. Er führt aus: *„Man hat das bayerische genommen. Wir hatten ja auch in der DDR einmal ein Logbuch. Das war besser. Aber da haben die Bayern gesagt, wenn es aus der DDR kommt, ist es nicht mehrheitsfähig.“*

Herr Dr. Crusius weist darauf hin, dass die Weiterbildung im Schwerpunkt und die Weiterbildung für Zusatzweiterbildungen zusätzlich zur Facharztweiterbildungszeit abgeleistet werden muss. Zum Thema Internisten/Schwerpunktbezeichnung sagt Dr. Crusius sinngemäß: *„Sie sollten erst Internist“* werden, dann erst den Schwerpunkt machen. *„Wenn Sie an ein Kreiskrankenhaus gehen, dann dürfen Sie ansonsten auch nur noch in dem Schwerpunkt tätig sein.“*

Dr. Crusius sagt zur Weiterbildung in Sonographie fest: Kenntnisse in Sonographie können durch drei Arten erworben werden:

- 4 Monate ganztags
- 2 Jahre berufsbegleitend unter Anleitung eines Tutors
- 3 Kurse + 400 Untersuchungen

Herr Dr. Crusius geht auf die Facharztprüfung in Innerer Medizin ein. Er weist darauf hin: *„Wir prüfen Ultraschall in der Facharzt-Prüfung“*. Die gegenwärtige Praxis sei, dass eine Prüfung zum Ultraschall vor dem eigentlichen Prüfungsgespräch stattfindet. Nun hätten sich einige Prüfer beschwert, dass sie sich nicht die Mühe der Prüfung machen müssten, wenn in der Sonographie-Prüfung schon klar wurde, dass der Kandidat durchgefallen sei.

Die Ärztekammer prüft daher die Möglichkeit eine „Vorprüfung“ vor Zulassung zur Facharztprüfung einzuführen. Diese Prüfung besteht aus einer praktischen Sonographieprüfung und führt bei Nichtbestehen zu einer Ablehnung des Antrags zur Zulassung zur Prüfung. Dies werde auch bundesweit geprüft.

Dr. Crusius geht weiter auf die Zulassung zur Facharztprüfung ein. Die folgenden Unterlagen sind notwendig:

- Lebenslauf
- Arbeitsverträge
- Weiterbildungszeugnisse
- Logbuch
- Nachweis der jährlichen Gespräche
- Rotationsplan

Nach Einreichung gehen die Anträge an den Weiterbildungsausschuss/die Fachkommission. Nach deren Beurteilung erfolgt die Zulassung zur Prüfung durch den Vorstand der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern.

Zum Schluss seiner Ausführungen geht Herr Dr. Crusius auf die Situation in Greifswald ein: *„Wir müssen etwas für die tun, die als Assistenten jahrelang in einer Abteilung/Klinik gearbeitet haben, die ohne Weiterbildungsermächtigung war. Diese Zeiten gelten nicht als Weiterbildungszeiten, da sie stattgefunden haben, ohne dass eine Weiterbildungsbefugnis vorlag.“* Er wendet sich an diejenigen, die keine Weiterbildungsbefugnis hatten. Es bestünde die folgende Voraussetzung, um die Weiterbildungsermächtigung zu bekommen: Die Betroffenen müssen eine Weiterbildungsermächtigung für die Zeit zwischen dem Auslaufen

der alten Weiterbildungsermächtigung und der gesetzlichen Ermächtigung beantragen. Dieser Antrag müsse die persönliche Weiterbildungsermächtigung und die Anerkennung der Weiterbildungsstätte beinhalten. Dies bezieht sich auf die Weiterbildungsermächtigung nach der Weiterbildungsordnung von 2005. Wenn ein solcher Antrag nicht gestellt würde, habe die Ärztekammer die Möglichkeit, dieses unkollegiale Verhalten zu sanktionieren.

Einer der anwesenden Assistentin stellt die folgende Frage: *„Es waren in der Vergangenheit in der Internet-Liste der Weiterbildungsermächtigten Personen aufgeführt, die in Wirklichkeit keine Weiterbildungsermächtigung hatten“*. Auf Nachfrage sei die Auskunft der Ärztekammer gekommen, dass dieser Eintrag zu Unrecht bestanden hatte. Dr. Crusius antwortet, das jetzt differenziert würde nach der Weiterbildungsordnung von 1996 und der von 2005, beziehungsweise das Verzeichnis sei noch in Überarbeitung. Er weist darauf hin, dass man aber auch per Brief hätte nachfragen können.

Professor Schuff-Werner sagt, dass man die Erfahrung habe machen müssen, dass Kollegen, die aus anderen Bundesländern nach Rostock gekommen seien, Probleme mit der Anerkennung von Weiterbildungszeiten gehabt hätten. Dies hätte zum Beispiel die Endokrinologie betroffen. Professor Freund hat ähnliche Erfahrungen gemacht hat: dies betreffe zum Beispiel zwei Assistenten. Bei einem sei eine Weiterbildungszeit zur Gastroenterologie an der Medizinischen Hochschule Hannover nicht anerkannt worden, bei einem weiteren Assistenten eine Weiterbildungszeit in Gastroenterologie im Universitätsklinikum Jena.

Dr. Crusius antwortet, dass es in einem Fall daran gelegen hätte, dass die Weiterbildungszeit nicht zum richtigen Zeitpunkt abgeleistet worden wäre. Die Spezialisierung baue auf der Basisweiterbildung auf. Daher gelten Weiterbildungszeiten für die Spezialisierung nicht, wenn sie vor der vollständigen Basisweiterbildung stattgefunden haben.

Dr. Crusius geht noch einmal auf die Frage der Formulierung der Arbeitsverträge in Greifswald ein. Er drohte damit, eine Weiterbildung nicht mehr anzuerkennen, wenn diese im Arbeitsvertrag als Nebenabrede formuliert sei. Dies bedeute, dass mindestens zu 51 % Wissenschaft gemacht werden müsste und dies sei nicht mit den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung vereinbar. Professor Greinacher sagt, man könne die Arbeitsverträge ja nicht rückwirkend ändern. Dr. Crusius antwortet daraufhin, es reiche eine Änderung bei einer Verlängerung des Vertrages oder beim Neuabschluss.

Professor Greinacher sagt, dass es in der Anerkennung von Weiterbildungszeiten bezüglich der notwendigen Reihenfolge noch einen erheblichen Diskussionsbedarf gibt. Dies betreffe Gebiete mit Basisweiterbildung und Spezialisierung. Es könne nicht im Interesse der Assistenten sein, wenn Weiterbildungszeiten im Spezialgebiet erst nach Abschluss der Basisweiterbildung angerechnet werden. Dr. Crusius antwortet darauf hin, es sei gleichgültig, ob man im dritten oder vierten Jahr endoskopierte habe, da gäbe es auch Überschneidungen. Er deutet eine gewisse Flexibilität an. Er stellt aber auch fest: *„In Zukunft sollte das anders sein. In bezug auf die Vergangenheit ist es das Wichtigste, dass der Kandidat alles absolviert hat.“*

Herr Dr. Crusius plädiert dafür, dass eine Aufteilung der Weiterbildungsermächtigung zwischen Chefarzt der Abteilung und Oberärzten sehr sinnvoll sei, da oftmals verschiedene Kompetenzen vorhanden sind. Es bleibt aus seinen Ausführungen allerdings offen, ob dies nicht zu einer entsprechenden Verkürzung der Zeiten der Weiterbildungsermächtigung führt.

Professor Lerch argumentiert, dass nur eine Rotation über sechs Monate sinnvoll ist. Wenn die Rotationszeiten kürzer sind, könne der Kandidat nicht ausreichend selbst tätig werden und dadurch lernen. Professor Lerch argumentiert für eine Auswahlmöglichkeit der Rotationszeiten – es sollte auch eine selektive Rotation in einige Kliniken stattfinden können.

Herr Dr. Borchert fragt ergänzend, ob eine Rotation anerkannt würde, die nicht alle Bereiche betreffe. Dr. Crusius antwortet, dass die Rotation in 6-Monats-Abschnitten durchgeführt werden solle. Dies bedeute, dass in der Basisweiterbildung sechs Abteilungen besucht werden können. Dabei würde das Gebiet nicht mit eingerechnet, in dem man sich spezialisieren möchte. Eine Rotation in eine achte Spezialabteilung brauchte daher nicht stattfinden, wenn diese achte Spezialabteilung denn vorhanden wäre.

Herr Dr. Borchert fragt, ob das in dieser Veranstaltung gemachte Angebot (bezüglich einer Weiterbildungsermächtigung) auch für die Rostocker Professoren gelte. Herr Dr. Crusius antwortet, dass das hier in Greifswald Gesagte nicht für Rostock gelte. Dies sei eine spezielle Lösung für Greifswald, da hier die Not am größten sei.

Herr Dr. Crusius verweist darauf, dass in Rostock auch noch eine Veranstaltung zur Weiterbildung durchgeführt werden würde.

Danach schließt die Veranstaltung.